

# Vollzug des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Hiermit erlasse ich als zuständige untere Jagdbehörde nach § 35 Satz 2 LVwVfG M-V folgende die jeweils zur Jagdsaison 2020/21 erteilten Jahresjagdscheine

## **ergänzende Allgemeinverfügung**

1.

Alle erteilten Erlaubnisse (Jahresjagdscheine für die Jagdsaison ab 2020/21, beginnend ab 01.04.2020) werden unter der auflösenden Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG M-V erteilt, dass keine Tatsachen im Nachhinein bekannt werden, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG begründen aufgrund des Erlasses des Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 12. März 2020.

Die Nebenbestimmung (sog. auflösende Bedingung) gilt für den Fall, dass der zuständigen Verfassungsschutzbehörde Tatsachen bekannt sind oder im Nachhinein bekannt werden, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Jagdausübungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG begründen und mir diese nach Jagdscheinerteilung berichtet oder unverzüglich nachberichtet werden. Mit Bekanntwerden dieser Tatsachen (Bedenken gegen die Zuverlässigkeit) verliert der Jagdschein des betroffenen Jagdausübungsberechtigten seine Gültigkeit. Er ist insoweit auflösend bedingt. Die Ungültigkeit wird ggf. von Amts wegen festgestellt. Der jeweilige Jagdschein ist von dem betreffenden Jagdausübungsberechtigten unverzüglich der unteren Jagdbehörde zurückzugeben.

2.

Alle erteilten Erlaubnisse (Jahresjagdscheine für die Jagdsaison ab 2020/21, beginnend ab 01.04.2020) werden unter Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG M-V erteilt aufgrund des Erlasses des Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 12. März 2020.

Der Widerrufsvorbehalt gilt für den Fall, dass der zuständigen Verfassungsschutzbehörde Tatsachen bekannt sind oder im Nachhinein bekannt werden, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Jagdausübungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG begründen und mir diese nach Jagdscheinerteilung berichtet oder unverzüglich nachberichtet werden. Mit Bekanntwerden dieser Tatsachen (Bedenken gegen die Zuverlässigkeit) wird der Jagdschein des betroffenen Jagdausübungsberechtigten widerrufen, soweit er nicht bereits auflösend bedingt ungültig geworden ist. Der jeweilige Jagdschein ist von dem betreffenden Jagdausübungsberechtigten unverzüglich der unteren Jagdbehörde zurückzugeben.

3.

Die Nebenbestimmungen auf Grundlage dieser ergänzenden Allgemeinverfügung entfalten ihre Geltung auch auf bereits erteilte, aber noch nicht bestandskräftig gewordenen Erlaubnisse (Jahresjagdscheine für die Jagdsaison ab 2020/21, beginnend ab 01.04.2020).

### Begründung

Das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. Teil I S. 166), welches in Teilen am 20. Februar 2020 in Kraft getreten ist, ändert § 5 Absatz 5 des Waffengesetzes dergestalt, dass zukünftig im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde eingeholt werden muss; zugleich hat die Verfassungsschutzbehörde im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Erkenntnisse der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (Nachberichtspflicht), vgl. § 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG.

Für das Jagdjahr 2020/2021, beginnend ab 01.04.2020, wird eine Vielzahl von Antragstellungen für die erstmalige oder erneute Erteilung eines Jagdscheins erwartet. Entsprechende rechtzeitige Abfragen der unteren Jagdbehörden beim Verfassungsschutz in Papierform oder elektronischer Form durchzuführen, ist bis dahin nicht vollumfänglich realisierbar.

Um negative Rechtsfolgen für die Antragsteller zu vermeiden, werden die jeweiligen Jahresjagdscheine für das Jagdjahr ab 2020/21, beginnend ab 01.04.2020, aufgrund des oben genannten Erlasses des Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 12. März 2020 - VI-746-1-421-2013/021-013 - in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Europa M-V - unter der auflösenden Bedingung sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Der vorgenannte Erlass ist bei der unteren Jagdbehörde auf Wunsch einsehbar.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die jeweils zum ab 01.04.2020 beginnenden Jagdjahr 2020/21 erteilten Jahresjagdscheine und die diese ergänzende Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle einzulegen.

Stralsund, 16. März 2020

  
Der Landrat  
In Vertretung Gerth



**Hinweis:** Diese ergänzende Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 wird durch Veröffentlichung im Internet des Landkreises Vorpommern-Rügen ([www.lk-vr.de/Willkommen/Bekanntmachungen/Verwaltung/...](http://www.lk-vr.de/Willkommen/Bekanntmachungen/Verwaltung/)) amtlich bekannt gemacht.